

Muster: Arbeitsvertrag über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitszeitkonto



Rechtsberatung

Muster: Arbeitsvertrag über ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitszeitkonto

zwischen _____ (Arbeitgeber)

und

_____ (Arbeitnehmer)

wird folgender Arbeitsvertrag geschlossen:

Hinweis:

Bei Befristungen muss zusätzlich die Dauer der Befristung oder der Befristungsgrund angegeben werden (siehe Muster Checkliste Befristung):

wird nachstehender befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum vom (... / *Beginn des Arbeitsverhältnisses*) bis zum (... / *Ende des Arbeitsverhältnisses*) geschlossen. Das Arbeitsverhältnis endet automatisch zum (... / *Datum des Endes des Arbeitsverhältnisses*), ohne dass es einer vorhergehenden Kündigung bedarf.

§ 1

Beginn des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitnehmer wird ab dem _____ als geringfügig entlohnte Hilfskraft (Minijobber) eingestellt.

§ 2

Pflichten des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle im Betrieb des Arbeitgebers anfallenden Arbeiten zu verrichten.

Zu den arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers gehören insbesondere:

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, alle ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen.

Arbeitsort ist der Sitz des Arbeitgebers mit der Maßgabe, dass der Arbeitnehmer im Rahmen des Dienstleistungsangebotes des Arbeitgebers bei den Auftraggebern des Arbeitgebers eingesetzt wird.

§ 3 Arbeitszeitvereinbarung

Die Arbeitszeit wird auf regelmäßig _____ Wochenstunden festgelegt.
(...) Tage im Zeitraum von Montag bis einschließlich Samstag zählen zu den üblichen Arbeitstagen.

Lage und Verteilung der Arbeitszeit richten sich nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, bei betrieblichen Erfordernissen des Arbeitgebers Sonntags-, Feiertags-, Über- und Mehrarbeit sowie Nachtarbeit zu leisten.

Bei betrieblichen Erfordernissen kann die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen einer Jahresarbeitszeit von _____ Stunden anders verteilt werden. Im Ausgleichszeitraum von 12 Monaten soll der Durchschnitt von _____ Stunden pro Woche erreicht werden.

Der Arbeitnehmer erhält entsprechend der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ein gleichbleibend hohes Arbeitsentgelt von _____ €/Monat. Auf einem Zeitkonto wird das Arbeitszeitkonto des Arbeitnehmers geführt und der monatliche Saldo in der Lohnabrechnung ausgedruckt.

Das Arbeitszeitkonto beginnt am _____ des Jahres und endet zum _____ des Folgejahres (sog. Ausgleichszeitraum). Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Entgeltfortzahlung (z.B. bei Krankheit oder Urlaub), so werden jeweils durchschnittlich _____ Stunden pro Tag gutgeschrieben. Hierbei wird zugrunde gelegt, dass der Mitarbeiter regelmäßig an _____ Tagen pro Woche arbeitet. Am Ende des Ausgleichszeitraums muss das Lohnkonto ausgeglichen sein.

Die Arbeitszeit beginnt und endet am Arbeitsplatz bzw. -ort. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Ruhepausen zählen nicht zur Arbeitszeit. Ruhepausen sind gemäß § 4 Arbeitszeitgesetz bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden mit mindestens 30 Minuten und bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden mit mindestens 45 Minuten einzulegen, wobei die Ruhepausen auch in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden können.

§ 4 Entgeltregelung

Es wird ein Stundenlohn/Monatslohn von _____ € brutto vereinbart.

Hinweis: Maximal 450,- € bzw. vom 1. Oktober 2022 an 520,- € pro Monat.

Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig und wird auf das Konto _____ bei _____ der _____, BLZ _____ des Arbeitnehmers angewiesen/bar ausgezahlt.

In der Vergütung sind etwaige Sonderzahlungen, Urlaubsgelder oder sonstige Einmalzahlungen bereits anteilig enthalten. Diese Sonderzahlungen erfolgen dabei stets in jedem Ein-

zelfall freiwillig und ohne Begründung eines Rechtsanspruchs für die Zukunft, auch bei wiederholter Gewährung.

Hinweise:

- *Sofern dem Arbeitnehmer (regelmäßig) etwaige Zuschläge, Zulagen, Prämien, Sonderzahlungen oder andere Entgeltbestandteile gezahlt werden sollen, so müssen diese hier jeweils getrennt aufgeführt werden.*
- *Sofern eine betriebliche Altersvorsorge vereinbart werden soll (bei Aushilfen eher ungewöhnlich), so müssen hier zudem noch Name und Anschrift des Versorgungsträgers angegeben werden.*

§ 5 Urlaub

Der Arbeitnehmer hat im Kalenderjahr Anspruch auf _____ Arbeitstage/Werktage Urlaub*). Die Lage des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Kalenderjahres wird der Urlaub anteilig gewährt, soweit die zwingenden Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes nicht unterschritten werden. Die Lage des Urlaubs ist mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

Hinweis: In der 6- Tage-Woche beträgt der Mindestanspruch nach dem BUrlG 24 Werktage. Für Arbeitnehmer, die keine festen Wochenarbeitstage haben oder bei denen sich die Anzahl der Wochenarbeitstage im Laufe des Arbeitsverhältnisses reduziert, ist der Urlaub anteilig zu berechnen (z.B. bei durchschnittlich 2 Arbeitstagen pro Woche = $24:6 \times 2 = 8$ Urlaubstage)

§ 6 Erklärung zur Arbeitsfähigkeit / Krankheit

Der Arbeitnehmer erklärt, dass er an keiner ansteckenden Krankheit leidet, dass er keine körperlichen oder gesundheitlichen Mängel (z. B. chronische Krankheiten, körperliche Behinderungen) verschwiegen hat, die ihm die vereinbarte Arbeitsleistung auch nur teilweise unmöglich machen und dass er nicht schwerbehindert im Sinne von § 2 Absätze 2 und 3 SGB IX ist.

Bei Arbeitsverhinderung – gleich aus welchem Grunde – ist der Arbeitgeber unverzüglich über den Grund des Fernbleibens zu verständigen. Im Krankheitsfalle hat der Arbeitnehmer vor Ablauf des dritten Kalendertages nach Beginn der Erkrankung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem sich die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer ergibt. Insbesondere bei Kurzerkrankungen des AN kann der AG von dem AN die Vorlage eines ärztlichen Attests über das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit auch schon am 1. Tag der Arbeitsunfähigkeit verlangen.

Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Gehaltszahlung zu verweigern, wenn der Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 7 Weitere Beschäftigungen

1. Der Arbeitnehmer informiert den Arbeitgeber unverzüglich, wenn er eine weitere Beschäftigung aufnimmt. Über den zeitlichen und finanziellen Umfang gibt der Arbeitnehmer Auskunft, damit der Arbeitgeber die sozialversicherungsrechtlichen Prüfungen vornehmen kann.

Bei Vertragsabschluss besteht (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- Kein anderes Arbeitsverhältnis.

- Ein Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber_____. Der Brutto-Monatslohn beträgt_____€ bei einer Wochen-Monatsarbeitszeit von _____ Stunden.
2. Führen wahrheitswidrige Angaben des Arbeitnehmers oder das Unternehmen oder das Unterlassen notwendiger Aufgaben zu Nachzahlungen, so verpflichtet sich der Arbeitnehmer, eventuelle Ansprüche der Sozialversicherungsträger und des Finanzamtes zu erstatten.

§ 8

Hinweis zur gesetzlichen Rentenversicherung

Jede ab dem 01.01.2013 aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung unterliegt grundsätzlich der Versicherungs- und Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,9 % des Arbeitsentgelts.

Allerdings kann der Arbeitnehmer sich von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, so dass es nicht zu einer Abführung eines eigenen Betrages kommt.

Hierzu muss er seinem Arbeitgeber schriftlich mitteilen, dass er diese Befreiung wünscht (s. Anlage Versicherungspflicht in der Rentenversicherung „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“).

Über diese Gesetzeslage aufgeklärt, erklärt der Arbeitnehmer (*Zutreffendes bitte ankreuzen*):

- Nein, ich möchte mich nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen und trage einen zusätzlichen Arbeitnehmeranteil, der vom Lohn einbehalten wird.
- Ich beantrage hiermit, die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse gilt und für die Dauer der Beschäftigung bindend ist. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Hinweis:

Arbeitnehmer in einer kurzfristigen Beschäftigung können drei Monate oder 70 Arbeitstage beschäftigt sein und sind in allen Versicherungszweigen versicherungs- sowie beitragsfrei, sofern keine berufsmäßige Beschäftigung mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von mehr als 520 Euro vorliegt.

§ 9

Probezeit/Kündigung/Beendigung

Die ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses werden als Probezeit vereinbart. Unter Bezugnahme auf den Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der land- und forstwirtschaftlichen Lohnunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland vom 01.11.2010 (Bundesrahmentarifvertrag) wird für die Probezeit eine Kündigungsfrist von sieben Tagen für ordentliche Kündigungen vereinbart. Zudem ist in den ersten 14 Tagen der Probezeit das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von einem Tag zum Arbeitsschluss zu beenden.

Das Arbeitsverhältnis kann nach Ablauf der Probezeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 BGB) gekündigt werden. Die Verlängerung der Kündigungsfrist gem. § 622 Abs. 2 BGB hat auch der Arbeitnehmer bei Kündigung gegenüber dem Arbeitgeber einzuhalten.

Neben der Möglichkeit der ordentlichen Kündigung ist auch eine fristlose Kündigung des Arbeitsvertrages – auch während der Probezeit – aus wichtigem Grund möglich. Ist eine fristlose Kündigung unwirksam, so gilt sie als fristgemäße Kündigung zum nächstzulässigen Zeitpunkt.

Der Arbeitgeber ist im Fall der Kündigung berechtigt, den Arbeitnehmer von der Arbeit unter Anrechnung von Resturlaub sowie evtl. Überstunden freizustellen.

Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des Monats, in dem der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht. Das Arbeitsverhältnis endet ebenfalls ohne Kündigung mit Ablauf des Monats, in welchem dem Beschäftigten der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers über eine unbefristete Rente wegen vollständiger Erwerbsminderung zugeht. Der Beschäftigte hat den Arbeitgeber unverzüglich über den Zugang eines Rentenbescheides zu unterrichten.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Fall einer Kündigung durch den Arbeitgeber beträgt die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht gemäß § 4 Kündigungsschutzgesetz drei Wochen (= 21 Tage) ab Zugang der Kündigung beim Arbeitnehmer.

§ 10 Fahrerlaubnisregelung

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, dem Arbeitgeber unverzüglich über jegliche Änderung in der Fahrerlaubnisfrage Mitteilung zu machen. Bei der Einstellung hat der Arbeitnehmer seine Fahrerlaubnis zur Einsichtnahme beim Arbeitgeber vorzulegen.

Sollte der Arbeitnehmer seine Fahrerlaubnis als eingestellter Kraftfahrer oder Maschinenführer, zum Beispiel durch Alkoholmissbrauch, verlieren, ist der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt. Im Falle einer Weiterbeschäftigung kann der Arbeitgeber das Gehalt des Arbeitnehmers für die Zeit des Führerscheinentzugs angemessen kürzen.

§ 11 Verschwiegenheitspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, über alle betrieblichen und persönlichen Umstände des Arbeitgebers - gleich, wie sie ihm zur Kenntnis gelangt sind - Stillschweigen zu bewahren. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

Der Arbeitnehmer hat insbesondere keinerlei Geschäftsinterna bei Facebook oder in anderen sozialen Medien zu veröffentlichen, was auch für Bilder von oder mit Arbeitsmitteln oder Standorten oder Arbeitsorten bei Kunden oder Geschäftspartnern gilt.

Im Fall des Zuwiderhandelns des Arbeitnehmers gegen diese Verpflichtung ist der Arbeitgeber berechtigt, den Arbeitnehmer – ggf. auch fristlos – zu kündigen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs gegen den Arbeitnehmer bleibt davon unberührt.

§ 12 Abtretung/Verpfändung/Pfändung

Der Arbeitnehmer hat Verpfändungen und Abtretungen seiner Lohnansprüche dem Arbeitgeber jeweils anzuzeigen.

Die Kosten, die dem Arbeitgeber durch die Bearbeitung von Pfändungen, Verpfändungen und Abtretungen der Lohnansprüche des Arbeitnehmers entstehen, trägt dieser. Sie werden mit 15,00 Euro je Pfändung, Verpfändung oder Abtretung pauschaliert und von dem jeweils fälligen Lohn in Abzug gebracht.

§ 13 Vertragsbruch / Vertragsstrafe

Im Falle der schuldhaften Nichtaufnahme oder der vertragswidrigen Beendigung der Tätigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet,

1. bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des Vertragsverhältnisses jegliche Arbeitsleistung für eine andere Firma zu unterlassen und
2. dem Arbeitgeber eine Vertragsstrafe in Höhe eines Bruttomonatslohnes zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadensersatzansprüche.

Ziffer 2 gilt auch, wenn das Anstellungsverhältnis durch außerordentliche Kündigung durch die Firma beendet wird, wenn der Arbeitnehmer einen wichtigen Grund für diese Kündigung gesetzt hat.

§ 14 Sonstige Vereinbarungen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sämtliche Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse, welche für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind (z. B. Personenstand, Adresse, Eintritt einer Schwerbehinderung, Lohnsteuerklasse usw.) dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.

Hinweise:

- *Sofern dem Arbeitnehmer eine oder regelmäßige Fortbildungen gewährt werden sollen, sind diese hier aufzuführen.*
- *Sofern der Arbeitnehmer Mitglied in der IG-BAU ist, ist hier ein Hinweis auf die geltenden Tarifverträge (Bundesrahmentarifvertrag der Lohnunternehmer sowie ein etwaig bestehender Landeslohntarifvertrag der Lohnunternehmer) erforderlich.*

§ 15 Ausschlussfristen

Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform (Brief, Fax, E-Mail) geltend gemacht werden.

Lehnt die Gegenseite den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von drei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruchs, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

Die hier vereinbarten Ausschlussfristen gelten nicht für unverzichtbare Ansprüche, die kraft Gesetzes der Regelung durch Ausschlussfristen entzogen sind. Sie gelten insbesondere nicht für Ansprüche, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen. Die Ausschlussfristen gelten weiterhin nicht für Ansprüche, die auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund einer schuldhaften Pflichtverletzung der anderen Vertragspartei bzw. eines Erfüllungsgehilfen der anderen Vertragspartei beruhen, sowie für Ansprüche nach dem Mindestlohngesetz.

§ 16 Formerfordernis/Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll anstelle der unwirksamen Bestimmung und zur Ausfüllung einer Regelungslücke eine Regelung treten, die das Gewollte bestmöglich sicherstellt.

Jeder Vertragspartner hat eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten. Der Arbeitnehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er eine unterschriebene Ausfertigung erhalten hat.

(Ort, Datum, Unterschrift Arbeitgeber).

Niederschrift erhalten am _____

Die darin enthaltenen Angaben über die vereinbarten Vertragsbedingungen sind richtig / nicht richtig, weil _____

(Ort, Datum, Unterschrift Arbeitnehmer).

Anlagen:

- Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- Befreiungsantrag.

Stand: 01.09.2022

Hinweise und Erläuterungen:

Dieses Muster ist unverbindlich und lediglich als Empfehlung bzw. Möglichkeit zu verstehen; eine Haftung – insbesondere für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vertragsmusters – wird nicht übernommen!

Das Muster versucht die meisten der in Lohnunternehmen anfallenden Situationen abzudecken. Dennoch ist es lediglich als Muster zu verstehen, welches auf den jeweiligen Einzelfall angepasst werden muss. Insofern sind vom Verwender an den entsprechenden Stellen Ergänzungen oder Streichungen durchzuführen.

Zudem ist die Inanspruchnahme einer Rechtsberatung vor bzw. bei Verwendung des Musters zu empfehlen.

Bundesverband Lohnunternehmen (BLU) e. V.



BLU Bundesverband
Lohnunternehmen e.V.

Geschäftsstelle

Portlandstraße 24
31515 Wunstorf

Telefon 05031 51945-0

Telefax 05031 51945-2827

E-Mail info@lohnunternehmen.de

Internet www.lohnunternehmen.de